

Antrag auf Spiellersperre (Selbstsperre)

an die Spielbanken Niedersachsen GmbH

Name/Geburtsname:		Vorname/n:	
Straße / Nr.:		PLZ / Ort:	
Geb.-Datum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Geschlecht:	

Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung | <input type="checkbox"/> Überschuldung |
| <input type="checkbox"/> finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen |
| <input type="checkbox"/> Gast macht keine Angaben | |

Bemerkungen:

Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre nicht postalisch erhalten, sondern hole sie persönlich in der Verwaltung der Spielbank ab:

Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung Ja Nein

Kontaktaufnahme durch Sozialkonzeptbeauftragten erwünscht

(Tel. oder Email)

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels

- Pass/ Personalausweis ausländischer Ausweis
- Andere Papiere:

Spielbank/Casino	Name, Vorname des Mitarbeiters	Ort und Datum

Mit dem Antrag willige ich – neben der gesetzlichen Ermächtigung – ausdrücklich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem Beteiligten zur Durchsetzung der Spiellersperre ein.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ich habe die beigefügten Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- > **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller zu verfügen.**
- > Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich bei einem Glücksspielveranstalter oder auch bei einem Vermittler von öffentlichem Glücksspiel zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2, 20 GlüStV „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**
- > Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielanbieter oder Vermittler für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem Beteiligten mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- > Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragsteller die verfügte Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > **Die Spielersperre wird auch verfügt, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.**
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Der Wegfall der Gründe für die Spielersperre ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen, welche unter dem Prüfvorbehalt unseres Unternehmens stehen:
 - Aussagefähiger Einkommensnachweis oder Bestätigung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, dass die finanziellen Verhältnisse der gesperrten Person geordnet sind und eine Teilnahme an den in den Spielbanken angebotenen Spielen ohne finanzielle Gefahr für ihn und Dritte zugelassen werden kann und
 - eine Schufa-Bonitätsauskunft und
 - ein Sachverständigengutachten/Attest eines für Suchterkrankungen kundigen Facharztes für Psychiatrie, Psychotherapie oder eines approbierten Psychotherapeuten, dass eine Spielsucht oder Spielsuchtgefährdung nicht/nicht mehr vorliegt und die gesperrte Person zu einem kontrollierten Spiel in der Lage ist.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.
- > Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.